Stadt Raguhn-Jeßnitz Amt: Hauptamt

Raguhn-Jeßnitz, 09.06.2024 Kurzzeichen SB: Frau Mädchen-Vötia

Az.:

BESCHLUSSVORLAGE NR. 122-2024

Vorgesehene Beratungsfolge	Sitzung am:	Behandlung des TOP		Abstimmung			
		öffentlich	nichtöffentlich	Anw	Ja	N	E
Stadtrat	10.07.2024	×		21	0	0	0

GEGENSTAND: Abberufung und Berufung von Vertretern der Stadt Raguhn-Jeßnitz in die Jeßnitzer Wohnungsgesellschaft mbH

Kurzdarstellung des Sachverhaltes: Die Stadt Raguhn-Jeßnitz ist alleinige Gesellschafterin der Jeßnitzer Wohnungsgesellschaft mbH.

Gem. § 7 Nr. 1 der Satzung der Jeßnitzer Wohnungsgesellschaft hat die Gesellschaft einen Aufsichtsrat, der aus 5 Personen besteht. Die Bestellung dieser Personen erfolgt gem. Nr. 3 bis auf Widerruf.

Der Bürgermeister der Stadt Raguhn-Jeßnitz vertritt kraft Gesetzes die Gesellschaft. der Ortsbürgermeister der Ortschaft Jeßnitz (Anhalt) ist gem. Satzung immer Mitglied des Aufsichtsrates.

Bevor neue Vertreter berufen werden können, ist zunächst die Abberufung der bisherigen Vertreter erforderlich.

Gemäß § 131 Abs. 1 Satz 2 KVG LSA kann die Kommune weitere Vertreter entsenden, die über die jeweils notwendige wirtschaftliche Erfahrung und Sachkunde verfügen sollen.

Es ist gesetzlich nicht vorgesehen, dass diese Vertreter aus den Reihen des Stadtrates stammen müssen.

Das Recht zur Benennung von Personen ergibt sich aus der beigefügten Berechnung. Demnach können die Fraktionen CDU sowie AfD je 1 Person entsenden. Der Fraktion Pro8/Wählergemeinschaft steht das Recht zur Entsendung von 2 Personen zu.

Gesetzliche Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG

LSA), Satzung der Jeßnitzer Wohnungsgesellschaft mbH Grundlagen:

Finanzielle Auswirkungen: Nein

Produkte / Kostenstellen im laufenden HH-Jahr € Folgejahr/e €

BESCHLUSS-VORSCHLAG:

- 1. Der Stadtrat der Stadt Raguhn-Jeßnitz beruft mit sofortiger Wirkung:
- Herrn Manfred Dreißig
- Frau Gudrun Dietsch
- Herrn Henry Gräfe
- Frau Sabine Heinz

aus dem Aufsichtsrat der Jeßnitz Wohnungsgesellschaft mbH ab.							
2. Mit sofortiger Wirkung werden folgende Personen in den Aufsichtsrat der Jeßnitzer Wohnungsgesellschaft mbH berufen:							
Herr Tilo Hörtzsch (Fraktion CDU)							
Frau / Herr	(Fraktion AfD)						
Frau / Herr	(Fraktion Pro8/Wählergemeinschaft)						
Frau / Herr	(Fraktion Pro8/Wählergemeinschaft)						
ABSTIMMUNGSERGEBNIS Mitgliederzahl (+ Bgm.):21 Anwesende Mitglieder: davon Mitwirkungsverbot (§ 33 KVG LSA): Ja-Stimmen Nein-Stimmen Enthaltungen							

Detaillierte Darstellung des Sachverhaltes zu BV 122-2024

§ 131 Vertretung der Kommune in Unternehmen in Privatrechtsform

- Hauptverwaltungsbeamte vertritt die (1) Kommune in der **Gesellschafterversammlung** oder in dem entsprechenden Organ der Unternehmen in einer Rechtsform des Privatrechts, an denen die Kommune beteiligt ist; er kann einen Beschäftigten der Kommune mit seiner Vertretung beauftragen. Bei Mitgliedsgemeinden von Verbandsgemeinden vertritt der Bürgermeister die Gemeinde in der Gesellschafterversammlung, Gemeinderat wählt aus seiner Mitte einen oder mehrere Stellvertreter des Bürgermeisters für den Verhinderungsfall. Die Kommune kann weitere Vertreter entsenden, die über die jeweils notwendige wirtschaftliche Erfahrung und Sachkunde verfügen sollen. Sie kann die Entsendung jederzeit zurücknehmen. Sind zwei oder mehr Vertreter zu entsenden und kommt eine Einigung über deren Entsendung nicht zustande, finden die Vorschriften über das Verfahren zur Bildung beschließender Ausschüsse der Vertretung Anwendung. Die Kommune kann ihren Vertretern Weisungen erteilen. Der Hauptverwaltungsbeamte, der Bürgermeister oder die Vertreter nach den Kommune über alle Angelegenheiten des Sätzen 1 bis 3 haben die Unternehmens von besonderer Bedeutung frühzeitig zu unterrichten. Die Vertreter nach den Sätzen bis 3 erstatten dabei Hauptverwaltungsbeamten oder Bürgermeister Bericht, der in jedem Fall einen beschließenden, nicht öffentlichen Ausschuss der Vertretung oder die Vertretung über diese Angelegenheiten informiert. Die Sätze 6 bis 8 gelten nur, soweit durch Vorgaben des Gesellschaftsrechts nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Die Vertretung der Kommune durch eine Person in einem Vorstand eines Unternehmens sowie deren Beauftragung mit der Geschäftsführung ist mit der Vertretung der Kommune in der Gesellschafterversammlung, dem Aufsichtsrat oder einem entsprechenden Gremium durch diese Person nicht vereinbar.
- (3)Absatz 1 gilt entsprechend, wenn der Kommune das Recht eingeräumt ist, in den Vorstand, den Aufsichtsrat oder ein gleichartiges Organ einer Gesellschaft Entsendung Mitalieder zu entsenden. lm Falle seiner kann der Hauptverwaltungsbeamte die Wahrnehmung der Aufgaben in diesen Gremien einem geeigneten Beschäftigten übertragen. Die Pflichten Hauptverwaltungsbeamten nach Absatz 1 Satz 7 und 8 gelten für diesen Beschäftigten entsprechend. Ist der Hauptverwaltungsbeamte Mitglied des Aufsichtsrates einer Gesellschaft, so wird er in der Gesellschafterversammlung bei der Entscheidung über die Entlastung des Aufsichtsrates von Stellvertreter im Amt vertreten. Die Mitgliedschaft der Vertreter der Kommune endet, soweit durch Gesetz nichts anderes bestimmt ist, mit ihrem Ausscheiden aus dem Haupt- oder Ehrenamt der Kommune.
- (4) Werden Vertreter der Kommune aus ihrer Tätigkeit in einem Organ eines Unternehmens in einer Rechtsform des privaten Rechts haftbar gemacht, hat ihnen die Kommune den Schaden zu ersetzen, es sei denn, dass sie ihn vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt haben. Auch in diesem Fall ist die Kommune schadensersatzpflichtig, wenn ihre Vertreter nach Weisung gehandelt haben.

Ermittlung des Vorschlagrechts zur Benennung von Personen für den Aufsichtsrat der JWG mbH gem. Verfahren zur Besetzung beschließender Ausschüsse

3. Annahme: 3 Fraktionen (1 fraktionslose Person)

Fraktion	Mitglieder	zu	Recht zur	Recht zur Entsendung
		vergebende	Entsendung	nach der Reihenfolge
		Sitze: 4	nach ganzen	der höchstehn
			Zahlen	Zahlenbruchteile
Fraktion CDU	4	0,842	0	1
Fraktion AfD	7	1,474	1	0
Fraktion Pro8 /	8	1,682	1	1
Wählergemein-				
schaft				
Summe:	19		2	2